



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **118**

Vorstoss Nr. **2015-079**

**Titel: Postulat Patrick Schäfli, Fehlmessungen bei Radaranlagen im Baselbiet: Unberechtigte Bussenrechnungen müssen verhindert werden.**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Postulant verlangt eine Berichterstattung zu Fehlmessungen bei den Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr sowie Massnahmen zu deren Behebung.

Der Regierungsrat nimmt zu diesem Anliegen wie folgt Stellung:

Die Messsysteme der Geschwindigkeitskontrollen werden jährlich der gesetzlich vorgeschriebenen Eichung beim Bundesamt für Meteorologie unterzogen. Dabei werden alle relevanten Komponenten auf die korrekte Funktion überprüft. Besteht das Messsystem die Eichung, wird damit auch die korrekte Bildung des Messwertes bei der Geschwindigkeitsmessung sichergestellt. Ansonsten wird die defekte Komponente ersetzt.

Ein Teil der Daten, die das Messsystem generiert hat, werden automatisch in das Verarbeitungssystem übernommen. Andere Daten, z.B. das Kontrollschild werden immer manuell erfasst. In diesem Rahmen erfolgt eine Plausibilitätsüberprüfung der Messergebnisse und der Zuordnung zum richtigen Fahrzeug. Hierbei werden auch Unterscheidungen eingefügt, welche elektronisch nicht erfolgen können (z.B. die Unterscheidung der Fahrzeugkategorie „Lastwagen“ von „Reisebus“). Trotz dem hohen Automatisierungsgrad bei der Verarbeitung der jährlich rund 240'000 Datensätze aus den Geschwindigkeitsmesssystemen erfolgen verschiedene Massnahmen der Qualitätskontrolle, in deren Folge allfällige unrechtmässig zugestellte Bussen erkannt und, falls sie bereits zugestellt wurden, proaktiv von der Polizei angeschrieben werden. Auch Rückfragen von Automobilisten führen zu einer sorgfältigen Überprüfung des jeweiligen Falls und bei einem berechtigten Einwand zur Einstellung der Busse.

Aufgrund der obigen Ausführungen wird klar, dass Fehlmessungen die absolute Ausnahme darstellen und aktiv angegangen werden. Ein Bericht zu den wenigen vorhandenen Fehlmessungen erübrigt sich daher.

Ausserdem ist es so, dass nicht mehr benötigte Daten gemäss § 15 Gesetz über die Information und den Datenschutz SGS 162 vernichtet werden müssen. Eine Übertretung verjährt innert zwei Jahren und die Strafe einer Übertretung innert fünf Jahren (Art. 11 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, SR 313.0). Die Erstellung eines Berichts zu abgeschlossenen Vorgängen ist somit nur eingeschränkt möglich.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung des Postulats.